

N^o XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. August 1880,

einen Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachstehend wird der zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg unterm 3. Juni 1880 vereinbarte Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, die Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend (Ges.-Samml. S. 88), nach allseitig erfolgter Ratifikation bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 26. August 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrab.

Nachtrag

zu dem Staatsvertrag über Garantie-Leistung für die Verzinsung einer Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, abgeschlossen Erfurt am 1. Februar 1877.

Nachdem die Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter Zustimmung ihres Aufsichtsrathes, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung beschlossen hat, die auf Grund des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufgenommene vier und ein halb procentige Prioritäts-Anleihe von 3,500,000 Mark in ihrem nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli 1880 noch bestehenden Betrag von

3,396,500 Mark

behufs der Umwandlung in ein vierprocentiges Anlehn zu kündigen und durch eine neue Prioritäts-Anleihe in dem lehterwähnten Betrage mit nur 4procentiger Verzinsung zu ersetzen, so haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt: